



Flensburger Kodex

Leitlinien guter Unternehmensführung

Public Corporate Governance Kodex der Stadt Flensburg

Ansprechpartner/in:

Henning Brüggemann (Bürgermeister)
Henning Dunken (Leiter FB Finanzen)
Miriam Becher (Beteiligungscontrolling)
Ina Flüchter (Beteiligungscontrolling)

brueggemann.henning@flensburg.de
dunken.henning@flensburg.de
becher.miriam@flensburg.de
fluechter.ina@flensburg.de

Herausgeber: Stadt Flensburg
3. Auflage, Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Geltungsbereich	2
Begriffsbestimmung	3
1 Offenlegungspflichten	3
2 Zusammenarbeit der Unternehmen, der Gremien und der Verwaltung	5
3 Mitwirkungspflicht im Konzern Stadt	5
4 Fristen	6
5 Gleichberechtigung	6
6 Interessenkonflikte	7
7 Verschwiegenheit.....	8
8 Ausübung der Mandate	8
9 Aufwandsentschädigungen / Vergütung.....	9
Fortschreibung	10



Präambel

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung lässt die Stadt Flensburg wesentliche Leistungen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich durch kommunale Unternehmen erbringen.

In Anlehnung an den Deutschen Public Corporate Governance Musterkodex (D-PCGM, Stand: 15.01.2021)¹ für öffentliche Unternehmen wurde der Flensburger Kodex überarbeitet. Er definiert die Grundsätze und Standards guter Unternehmensführung, die sich sowohl an die Stadt Flensburg als Gesellschafterin als auch an die Organe der kommunalen Unternehmen richten.

Dabei berücksichtigt dieser Kodex in besonderem Maße, dass für die Steuerung und Kontrolle kommunaler Unternehmen neben dem wirtschaftlichen Erfolg die Gemeinwohlorientierung und die öffentliche Akzeptanz von zentraler Bedeutung sind.

Die im Kodex formulierten Leitlinien guter Unternehmensführung werden im „Kodex-Handbuch der Stadt Flensburg“ ausführlich erläutert und konkretisiert.²

Der Kodex und in Ergänzung das Kodex-Handbuch der Stadt Flensburg soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Ratsversammlung, Stadtverwaltung und kommunale Unternehmen) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsgremien und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen kommunalen Unternehmen, Politik und Verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der kommunalen Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit, Vergleichbarkeit, Transparenz und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

In dem vorliegenden Kodex ergänzt um das Kodex-Handbuch werden die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadt Flensburg als Gesellschafterin sowie der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organe kommunaler Unternehmen dargestellt. Darüber hinaus enthält er in Form von Festlegungen, Empfehlungen und Anregungen

¹ Expertenkommission D-PCGM (2021): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 15. Januar 2021, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.26190.48961>

² Das Kodex-Handbuch wird auf der Internetseite der Stadt Flensburg veröffentlicht.



wesentliche Standards guter und verantwortungsvoller Führung von kommunalen Unternehmen.

Das zentrale Steuerungsorgan für die Beteiligungsunternehmen der Stadt Flensburg ist der Hauptausschuss, welcher regelmäßig durch das Beteiligungscontrolling unterstützt und informiert wird. Für alle Unternehmensbeschlüsse von besonderer Bedeutung (Strategie, Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Geschäftsführung) erteilt der Hauptausschuss Weisungen. Das Beteiligungscontrolling der Stadt Flensburg dient zudem als zentraler Ansprechpartner für die Gremienmitglieder, die Stadtverwaltung und die kommunalen Unternehmen in Bezug auf Beteiligungsthemen.

Die jeweiligen Beteiligungs- und Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Flensburg bleiben unberührt.

Geltungsbereich

Die Ratsversammlung der Stadt Flensburg hat den Flensburger Kodex - Leitlinien guter Unternehmensführung am 10.06.2021 beschlossen.³

Der Flensburger Kodex richtet sich an

1. die Stadt Flensburg in Ihrer Rolle als Gesellschafterin kommunaler Unternehmen und in diesem Zusammenhang insbesondere an Ratsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss, Oberbürgermeister/in und Verwaltung in Form des Beteiligungscontrollings.
2. alle Unternehmensorgane kommunaler Unternehmen. Die Unabhängigkeit von Arbeitnehmervertretungen in obligatorischen Aufsichtsräten und die ihnen zustehenden jeweils geltenden Rechte bleiben hiervon unberührt. Kommunale Unternehmen sind im Kontext dieses Kodex alle Unternehmungen, an denen die Stadt Flensburg unmittelbar oder mittelbar Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält unabhängig von deren Rechtsform. Dazu zählen ausdrücklich auch Sondervermögen.

Die Formulierungen des folgenden Textes orientieren sich an der Rechtsform der GmbH. Sie gelten jedoch auch ausdrücklich für andere kommunale Unternehmen und ihre entsprechenden Organe, soweit vorhanden.

Bei unmittelbaren Unternehmungen der Stadt Flensburg (100 % Anteil) sowie bei unmittelbaren Mehrheitsgesellschaften, bei denen die Stadt Flensburg mindestens eine qualifizierte Mehrheit (75 %) der Anteile hält, wird die Verbindlichkeit des Kodex durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen hergestellt. Bei allen anderen Unternehmen ist darauf hinzuwirken, dass eine sinngemäße Anwendung des Flensburger Kodex erfolgt.

³ Bei der vorliegenden Version handelt es sich um die 3. überarbeitete Auflage.



Die Geschäftsführungen dieser Eigen- und Mehrheitsgesellschaften der Stadt Flensburg haben dafür zu sorgen, dass auch ihre Tochtergesellschaften (mittelbare Beteiligungen) den Flensburger Kodex anwenden, sofern dies gesellschaftsrechtlich durchsetzbar ist.

Begriffsbestimmung

Im Kodex werden Empfehlungen und Anregungen gegeben, die durch die Begriffe „soll“, „sollte“ und „kann“ sprachlich gekennzeichnet sind. Diese Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Public Corporate Governance Musterkodex.

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies dem Aufsichts- und Kontrollgremium mitzuteilen und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Abweichungen von den Empfehlungen sind einmal jährlich in einer Entsprechenserklärung offen zu legen und in dem zuständigen Unternehmensgremium zu beschließen. Nach Beschluss werden die Entsprechenserklärungen dem Hauptausschuss als Beteiligungssteuerungsorgan zur Kenntnisnahme vorgelegt und sollen anschließend veröffentlicht werden.

Der Kodex enthält ferner Anregungen, von denen abgewichen werden kann, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht zu beachten sind.

1 Offenlegungspflichten

Grundlage für ein erfolgreiches öffentliches Unternehmen ist eine breite Akzeptanz des Unternehmens und seines Tätigkeitsbereiches in der Flensburger Öffentlichkeit. Aus diesem Grund sieht der Flensburger Verhaltenskodex Maßnahmen zur Transparenzsteigerung mit dem Adressaten „Öffentlichkeit“ vor.

- 1.1 Die Stadt Flensburg soll dafür Sorge tragen, dass eine regelmäßige Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit an und für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt über die öffentliche und unternehmerische Zielerreichung der kommunalen Unternehmen unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen der kommunalen Unternehmen erfolgt. Einmal jährlich wird im Hauptausschuss zum Stand und zur Umsetzung dieses Flensburger Kodex berichtet.
- 1.2 Sämtliche geforderte Veröffentlichungen sollen auf der Internetseite der jeweiligen kommunalen Unternehmen erfolgen. Auf der Homepage der Stadt Flensburg erfolgt eine Verlinkung zu den jeweiligen Unternehmensseiten.



- 1.3 Die Jahresabschlüsse kommunaler Unternehmen sollen in nichtöffentlicher Sitzung erörtert und festgestellt und unverzüglich danach gemäß 1.2 veröffentlicht werden.
- 1.4 Die Vergütungen der Mitglieder von Unternehmensorganen (Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat und Gesellschafterversammlung) sollen individualisiert offengelegt und auf der Internetseite des kommunalen Unternehmens, in der Datenbank des Finanzministeriums und zusammengefasst für alle Gesellschaften auf der Homepage der Stadt Flensburg veröffentlicht werden (vgl. § 2 VergütungsOG und § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 GO SH).
- 1.5 Die Beteiligungsunternehmen der Stadt Flensburg sollen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Dieser soll in Anlehnung an den Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Flensburg angefertigt werden. (vgl. RV-82/2019 3. Ergänzung)
- 1.6 Der Beteiligungsbericht der Stadt Flensburg soll auf der Internetseite der Stadt Flensburg leicht zugänglich veröffentlicht werden.
- 1.7 Sämtliche Sitzungstermine der Unternehmensgremien sollen im Sitzungskalender der Stadt Flensburg hinterlegt werden.
- 1.8 In geeigneten Publikationen der Beteiligungsunternehmen (z.B. Geschäftsbericht) sowie im Beteiligungsbericht der Stadt Flensburg soll jährlich über die Umsetzung des Flensburger Verhaltenskodex berichtet werden.
- 1.9 Folgende Informationen des Unternehmens sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein (vgl. D-PCGM 2021 Nr. 170):
 - der Gesellschaftsvertrag bzw. die Unternehmenssatzung,
 - der jeweilige Jahres- bzw. Konzernabschluss einschließlich Anhang,
 - der Lagebericht bzw. der Konzernlagebericht (einschließlich Erklärung zur Unternehmensführung, die u.a. auch die Entsprechenserklärung enthält),
 - sofern kein Lagebericht veröffentlicht wird, die Erklärung zur Unternehmensführung,
 - eine Liste von Drittunternehmen des Unternehmens,
 - der Vergütungsbericht,
 - die Geschäftsordnung des Aufsichtsorgans,
 - die Geschäftsordnung des Geschäftsführungsorgans,
 - die Namen und Funktionen (bspw. Gesellschaftervertreter/-in, Arbeitnehmervertreter/ -in) der Mitglieder des Aufsichtsorgans und
 - eine vollständige und verständliche Darstellung der beruflichen Stationen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans



2 Zusammenarbeit der Unternehmen, der Gremien und der Verwaltung

- 2.1 Es soll jährlich ein nicht-öffentlicher Jahresabschluss- und Strategiebericht von dem Beteiligungscontrolling der Stadt Flensburg erstellt werden. Die Daten hierfür sollen von den Beteiligungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Der Bericht steht der Ratsversammlung und der Verwaltung zur Verfügung und wird auszugsweise den entsprechenden Aufsichtsgremien zugeleitet.
- 2.2 Die Geschäftsführungs- und Kontrollorgane der Unternehmen sollen mit dem Beteiligungscontrolling der Stadt Flensburg zusammenarbeiten und dem Beteiligungscontrolling alle gewünschten Unterlagen und Informationen zeitnah in gewünschter Form zur Verfügung stellen. Soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, darf das Beteiligungscontrolling jederzeit Unterlagen der Unternehmen einsehen (vgl. § 109a Abs. 2 GO SH).
- 2.3 Die/Der Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens regelmäßigen Kontakt halten.
- 2.4 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats / Verwaltungsrats soll von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Jahresabschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Hierbei sollen Empfehlungen des Beteiligungscontrollings berücksichtigt werden.

3 Mitwirkungspflicht im Konzern Stadt

- 3.1 Das kommunale Unternehmen soll – über die Optimierung der eigenen Einheit hinaus – einem kommunalen Konzerngedanken folgen.
- 3.2 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung hat neben den Unternehmensinteressen auch die Interessen des Konzerns Stadt Flensburg zu beachten. Die Unternehmensziele sind mit den Konzernzielen in Einklang zu bringen. Die Stadt Flensburg ist berechtigt, den durch sie entsandten sowie auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern in Aufsichtsgremien Weisungen zu erteilen, sofern es sich nicht um einen obligatorischen Aufsichtsrat handelt (vgl. M-PCGK MIB-SH Nr. 49).
- 3.3 Bei allen relevanten Entscheidungen ist auch die Kooperation mit städtischen Gesellschaften, Beteiligungen und Einrichtungen zu prüfen. Dieser soll Vorrang eingeräumt werden, sofern es gesamtheitlich betrachtet wirtschaftlich sinnvoll und machbar ist.
- 3.4 Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Konzern Stadt Flensburg ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten.



- 3.5 Kommunale Unternehmen sollen mindestens alle fünf Jahre eine Strategiediskussion unter Beteiligung der Aufsichtsgremien durchführen. Hierbei sollen fachplanerische Grundsatzbeschlüsse der Flensburger Ratsversammlung in die Entwicklung der strategischen Ziele einfließen.

4 Fristen

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat/Verwaltungsrat und in der Gesellschafterversammlung soll nach zehn Jahren ununterbrochener Gremien-Zugehörigkeit enden. Zeiten des Vorsitzes sind davon unbenommen. Für diese gilt, dass die ununterbrochene Gremienzugehörigkeit nach maximal 15 Jahren enden soll.
- 4.2 Die Bestellung zur Geschäftsführung soll in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen soll (vgl. D-PCGM Nr. 104 b)).
- 4.3 Die ununterbrochene Zuständigkeit einzelner Mitarbeiter/innen des Beteiligungscontrollings für ein kommunales Unternehmen soll zehn Jahre nicht überschreiten.
- 4.4 Der Jahresabschluss eines Beteiligungsunternehmens darf in Anlehnung an das Kommunalprüfungsgesetz (§ 9 Abs. 3 KPG) maximal sechs Jahre in Folge von demselben Prüfungsunternehmen geprüft werden. Zudem sollen maximal drei Tochterunternehmen der Stadt Flensburg von demselben Prüfungsunternehmen zeitgleich geprüft werden.

5 Gleichberechtigung

- 5.1 Die Stadt Flensburg als Gesellschafterin sowie die kommunalen Unternehmen sollen das grundsätzliche Ziel der Einbeziehung, Teilhabe und Akzeptanz aller Menschen verfolgen.
- 5.2 Grundsätzlich soll eine Gleichstellung aller Geschlechter sowohl bei den Beteiligungen als auch bei der Stadt Flensburg als Gesellschafterin sichergestellt werden. Dies beinhaltet auch eine Entgeltgleichheit.
- 5.3 Bei Vorschlägen zur Bestimmung von Gremienmitgliedern sollen genauso viele Männer wie Frauen berücksichtigt werden (vgl. § 15 Abs. 1 GstG).
- 5.4 Bei der Besetzung von Führungs- und Leitungspositionen soll auf eine paritätische Berücksichtigung von Frauen und Männern geachtet werden. Sofern diese Positionen aus mehreren Personen bestehen, sollen bei der Besetzung genauso viele Männer wie Frauen berücksichtigt werden.



- 5.5 Die Stadt Flensburg als Gesellschafterin sowie die kommunalen Unternehmen sollen familienfreundlich agieren und Maßnahmen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erarbeiten (vgl. § 1 Abs. 1a GO SH). Hierbei sollten auch konzerninterne Kooperationen in Betracht gezogen werden.

6 Interessenkonflikte

- 6.1 Ein Aufsichtsratsmitglied soll nicht zugleich Mitglied der Gesellschafterversammlung des gleichen kommunalen Beteiligungsunternehmens sein. Sofern im Ausnahmefall dieser Vorgabe nicht entsprochen wird, sollen Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sind, bei Entscheidungen über das kommunale Unternehmen nicht teilnehmen. Sie sollen ihre Stellvertretung zur Abstimmung hinzuziehen
- 6.2 Dem Aufsichtsrat soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören.
- 6.3 Gremien-Mitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführung dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 6.4 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Unternehmen sind grundsätzlich unzulässig. Hiervon ausgenommen sind, im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, die als Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates. Falls eine solche Leistung ausnahmsweise erforderlich ist, so bedarf sie der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates. Außerdem ist jede Leistung im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung individualisiert offenzulegen. Hierbei ist anzugeben, aus welchem Grund die Inanspruchnahme der Leistung erforderlich war.
- 6.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen. Gleiches gilt für jedes Mitglied der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll eine Erklärung darüber abgeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.
- 6.6 Sofern Interessenskonflikte vorliegen, ist die/der Betroffene bei der Teilnahme von Entscheidungen (Beratung und Beschlussfassung) über das kommunale Unternehmen auszuschließen. Das betroffene Mitglied soll die Beratung und Abstimmung an seine Stellvertretung übertragen.
- 6.7 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Gremienmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandats führen.



- 6.8 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das kommunale Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates wahrnehmen.
- 6.9 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 6.10 Die Gewährung von Krediten des Beteiligungsunternehmens an Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung sowie ihre Angehörigen ist unzulässig (Ausnahme: Sonderfall Nord-Ostsee Sparkasse).
- 6.11 Die Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter des Unternehmens sowie der Verwaltung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 6.12 Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss eines Unternehmens prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Aufsichtsorgan Ausnahmen zulassen.

7 Verschwiegenheit

- 7.1 Die Gremienmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann außerhalb des Aufsichtsrates bzw. des Verwaltungsrates/der Gesellschafterversammlung.
- 7.2 Eine Ausnahme stellt die Berichtspflicht gegenüber den Organen der Stadt Flensburg (Ratsversammlung und Oberbürgermeister*in) dar.
- 7.3 Berichte aus vertraulichen Sitzungen von Beteiligungsunternehmen der Stadt sind in Fraktionssitzungen unter Beachtung der Vertraulichkeit nur gegenüber Ratsmitgliedern und nicht gegenüber bürgerlichen Fraktionsmitgliedern (es sei denn, diese sind Mitglied im entsprechenden Gremium) zulässig.

8 Ausübung der Mandate

- 8.1 Bei Vorschlägen zur Bestimmung von Gremienmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass die Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Ferner sind die Tätigkeit des kommunalen Unternehmens und potentielle



Interessenkonflikte zu berücksichtigen. Für die Einarbeitung in das jeweilige kommunale Unternehmen soll eine Handakte in elektronischer Form durch das Beteiligungscontrolling zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhaltet aktuelle Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne sowie aktuelle Themen.

- 8.2 Jedes Gremienmitglied soll darauf achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Davon ausgenommen sind nur Entscheidungen, bei denen sie im Rahmen eines fakultativen Aufsichtsgremiums von der Gesellschafterin angewiesen wurden. Aufsichtsratsmitglieder sollen zusätzlich darauf achten die Regelungen des § 100 Abs. 2 AktG über die persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einzuhalten.
- 8.3 Jedes Gremienmitglied soll durch fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeit erfüllt. Über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen soll im Jahresabschlussbericht individualisiert Auskunft gegeben werden.
- 8.4 An den Gremiensitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen.
- 8.5 Eine Gremienbesetzung soll in Anlehnung an die Wahlperiode angestrebt werden. Die hieraus resultierende Kontinuität reduziert den Bedarf der Einarbeitung. Darüber hinaus können durch eine längerfristige Gremienzugehörigkeit mehr unternehmensspezifische Fachkenntnisse erworben werden.

9 Aufwandsentschädigungen / Vergütung

- 9.1 Eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung der Gremienmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bzw. des Verwaltungsrates festgelegt. Sie orientiert sich an dem Schema für die Gewährung der Höchstbeträge von Aufwandsentschädigungen, das durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg beschlossen wurde (RV-140/2013 1. Ergänzung und HA-48/2014).
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung soll die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans festlegen. Das Aufsichtsorgan unterbreitet der Gesellschafterversammlung seine Vorschläge. Die Gesellschafterversammlung soll das Vergütungssystem für das Geschäftsführungsorgan beschließen und regelmäßig überprüfen (vgl. D-PCGM 2021 Nr. 116 a)).

Die Gesamtvergütung eines Mitgliedes der Geschäftsführung sowie außertariflich Angestellter wird auf der Grundlage markt- und unternehmensspezifischer Faktoren sowie der persönlichen und fachspezifischen Führungserfahrung in angemessener Höhe festgelegt.

- 9.3 Über die Vergütung von außertariflichen Angestellten in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans wird in nicht-öffentlicher Sitzung einmal jährlich im Aufsichtsgremium berichtet.



Fortschreibung

Der Flensburger Kodex soll regelmäßig vor dem Hintergrund (inter-) nationaler und kommunaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst (vgl. D-PCGM Nr. 8).



Ergänzende Regelungen und Hinweise befinden sich im Kodex-Handbuch zu folgenden Punkten:

Flensburger Kodex	Kodex-Handbuch
Präambel Weisungen	4.2 Hauptausschuss
1 Offenlegungspflichten	
1.4 Vergütungsoffenlegung	4.12.3 Vergütungen Geschäftsführung
1.6 Beteiligungsbericht	5.4.4 Jährliches Berichtswesen
1.7 Sitzungstermine	5.7 Terminplan (für Unternehmen)
2 Zusammenarbeit der Unternehmen, der Gremien und der Verwaltung	
2.1 Jahresabschluss- und Strategiebericht	5.4.4 Jährliches Berichtswesen
2.2 Zur Verfügung stellen von Unterlagen	2.2 Beteiligungsverwaltung 4.8 Gesellschafterversammlung
2.3 Regelmäßiger Kontakt GF und AR Vorsitz	4.12.4 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung
3 Mitwirkungspflicht im Konzern Stadt	
3.1 und 3.2 Konzerngedanke und Konzerninteresse	4.10 Aufsichtsrat 4.12.2 Aufgaben und Zuständigkeiten GF
3.5 Strategie	5.2 Strategie
4 Fristen	
4.4 Fristen des Prüfungsunternehmens	4.13 Wirtschaftsprüfer/in
5 Gleichberechtigung	
5.4 Paritätische Besetzung Führungs- und Leitungspositionen	4.12.2 Aufgaben und Zuständigkeiten GF
6 Interessenskonflikte	
6.1 und 6.2 Interessenskonflikte Mitgliedschaft	4.8 Gesellschafterversammlung 4.10.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrates
8 Ausübung der Mandate	
	4.8 Gesellschafterversammlung 4.10.2 Aufgaben und Zuständigkeiten
9 Aufwandsentschädigungen / Vergütung	
9.2 Vergütung GF	4.12.3 Vergütungen GF

